

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint wochentlich nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Zugangspreis: Unmittelbar od. durch die Postanstalten 15 R. monatl. Einzelne Num. 80 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 5 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 10 R., unter Eingangsbeitrag 12 R. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Fiskalblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Landes-Kulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabgleich der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 111

Sonnabend, 13. Mai

1922

Dresden, 12. Mai.

Die deutsche Antwortnote.

Der Reparationsausschuß hat sich auf die Ansicht geeinigt, die deutsche Antwort auf die Note der Reparationskommission vom 12. April gestalte einen Meinungsentscheid mit dem Reichsfinanzminister Dr. Gumbel und dem Staatssekretär a. D. Dr. Bergmann, ohne daß vorher eine Note der Kommission an Deutschland gerichtet werde. Der Meinungsentscheid solle zunächst einen offiziellen Charakter haben.

Das „Journal des Débats“ schreibt zur Antwortnote: Zweifellos hat die deutsche Regierung den geforderten Forderungen noch nicht zugestimmt. Aber die Art des Vorgehens beweist einen guten Willen, der insofern durch Handlungen bestätigt werden muß, und der in seiner augenblicklichen Form keine Befriedigung gewähren kann. Die deutsche Note ist zweifellos nach dem guten Willen der deutschen Regierung dazu bestimmt, dem Minister Dr. Gumbel den Weg zu den direkten Verhandlungen vorzubereiten. In den Kreisen der Reparationskommission zeigt sich ein gewisser Optimismus, und man hofft, daß bis zum 1. Juni die Dinge soweit gekommen sind, daß Deutschland den berechtigten Forderungen Genüge geleistet hat. Auch der „Times“ glaubt zu wissen, daß durch die Note zu Verhandlungen geöffnet worden seien. Sie stelle einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der deutschen Note vom 8. April dar und deute auf eine Änderung der Atmosphäre hin. Eine Persönlichkeit, die besonders berührt sei, über die Lage zu urteilen, erklärte einem Redakteur des „Intransigent“, die Note bedeute einen Fortschritt und hätte die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen der Reparationskommission und Minister Dr. Gumbel und Staatssekretär a. D. Dr. Bergmann angebahnt.

Die gefälschten Geheimberichte Anspachs.

Wie eine Berliner Korrespondenz zu der Angelegenheit des fälschlichen Anspach zu berichten weiß, ist einer der Hauptbetrogenen der ehemalige französische Kriegsminister Lesèvre, dem Anspach namensmäßig eine Fülle aus freier Erfindung aufgestellten Material über die deutsche Schuppelorganisation geliefert hat. Anspach machte Lesèvre u. a. eingehende Angaben über die angebliche zentrale Organisation der Schuppelorganisation und stellte ihm zwei lange Listen von überzähligen Beamten der Schuppelorganisation zusammen. Er berichtete ausführlich von geheimen Waffenlagern und von dem militärischen Teil der Schuppelorganisation und wußte auch mit einem geheimen Aufmarschplan der Schuppelorganisation in Süddeutschland im Falle einer Mobilisierung zu dienen. Eine erhebliche Unterstützung sollte die verkappte militärische Organisation in der deutschen Studentenschaft haben. Neben der Schuppelorganisation bearbeitete der fälschliche in ähnlicher Weise auch den Reichswasserbeschau mit seinen Organisationen. Die Unterlagen dafür schloß er aus jedermann zugänglichen Schriften und Büchern, suchte aber das tatsächliche Material durch Überreibungen und eigene Zusätze, Kommentare usw. auf Aktenbogen mit Stempeln und Abkürzungen als geheime Berichte und dergleichen zurecht, so daß es für die Entente brauchbar war. Ebenso lieferte er Listen über die angeblichen überzähligen Offiziere der Reichswasserbeschau, Angaben über Mobilisierungspläne des Reichswasserbeschau usw. Neben den Franzosen waren die Hauptbetrogenen des fälschlichen die Polen, die besonders auch für wirtschaftliches Material sich interessierten. Auf wirtschaftlichem Gebiete lieferte Anspach auch für die Amerikaner allerlei Material. Alle diese Fälschungen spielten der oben genannten Korrespondenz zufolge eine erhebliche Rolle bei den ausländischen Konzeptionskommissionen.

Das neue Mieterschutzgesetz.

Neben dem Reichsmietengesetz, das vor allem Vorschriften über die Höhe der Mieten gibt, hat es sich als notwendig erwiesen, auch die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter zu regeln. Dies wird versucht in dem Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, das kürzlich im Reichstag angenommen wurde und demnach dem Reichstag beschickten wird. Zusammen mit dem Reichsmietengesetz bringt der neue Entwurf eine umfassende rechtliche Regelung des durch die Wohnungsnot erforderlich gewordenen neuen Mietrechts. Bevor noch die Vorlage im Reichstag erörtert worden ist, hat sich die Öffentlichkeit mit diesem Einzelnen herührenden Gesetzentwurf befaßt, und es sind neben Stimmen der Zustimmung auch ablehnende Auffassungen zum Ausdruck gekommen, ohne daß der Entwurf in seinen wichtigsten Teilen allgemein bekannt wäre. Die folgenden Darlegungen beschränken sich darauf, die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, an die sich voraussichtlich eine lebhaftere Erörterung im Reichstag knüpfen wird, wiederzugeben.

Das Gesetz bezweckt zunächst, den Mieter vor einer gegen seinen Willen erfolgenden Aufhebung des Mietverhältnisses sowie vor Schäden, als sich dies mit den berechtigten Interessen des Vermieters vereinigen läßt. Dieses Ziel sucht es vor allem dadurch zu erreichen, daß die Lösung des Mietverhältnisses nur aus einigen wichtigen, im Gesetz ausdrücklich genannten Gründen zulässig sein soll, so z. B., wenn der Mieter den Vermieter stark belästigt, wenn er die Mieträume durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung erheblich gefährdet oder wenn er unbefugt einem Dritten den Mietraum überläßt; wenn der Mieter ferner an zwei aufeinanderfolgenden Terminen den Mietzins nicht gezahlt hat, oder wenn schließlich der Vermieter unter Führung besonders schwerwiegender Gründe den Mietraum für sich in Anspruch nimmt. Die Ansicht des Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen, soll jedoch allein nicht genügen. In erster Reihe soll dadurch verhindert werden, daß sich jemand durch Ankauf eines Hauses eine Wohnung verschafft. Der Vermieter hat gegebenenfalls bei dem Amtsgericht — nicht also bei dem Mieteinigungsamt — eine Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses zu erheben; eine Kündigung durch den Vermieter ist nicht mehr zulässig. Das Amtsgericht entscheidet unter Hinzuziehung von Mieter- und Vermieterbeisitzern. Wird das Mietverhältnis aus einem solchen Grunde aufgehoben, so kann das Gericht anordnen, daß der Vermieter dem Mieter die Nutzungslosen zu ersetzen hat, sofern dies nach Lage der Dinge, vor allem nach den Vermögens- und Unterhaltsverhältnissen der Beteiligten, der Billigkeit entspricht.

Durch die vorgesehene Einführung der Aufhebungsklage wird eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens angestrebt. Während nach dem

jetzigen Rechtszustand der Vermieter zunächst in einem Verfahren vor dem Mieteinigungsamt die Genehmigung zur Kündigung erwirken und sodann die Kündigungsnot bei dem Gericht erheben mußte, wird er jetzt sofort auf das gerichtliche Verfahren verwiesen. Hierdurch soll nicht nur eine Entlastung der mit Arbeit überhäufteten Mieteinigungsämter erzielt werden, sondern es wird auch im Wege eines Verfahrens vor dem Gericht eine eingehendere und sorgfältigere Überprüfung des Sachverhaltes möglich sein, als dies vor dem Mieteinigungsamt der Fall sein kann, ein Umstand, der ebenfalls im Interesse des Mieters wie des Vermieters liegt.

Der Gesetzesentwurf sieht weiter einen Schutz des Mieters gegen die zwangsweise etwa folgende Durchführung eines Räumungsurteils vor. Ist das Mietverhältnis lediglich mit Rücksicht auf ein nachgewiesenes besonders dringliches Interesse des Vermieters aufgehoben worden, so darf der Mieter zwangsweise aus den Räumen nur entfernt werden, wenn für ihn ein unter Berücksichtigung seiner Wohn- oder Geschäftsbefürfnisse angemessener Ersatzraum gesichert ist. Auch wenn die Aufhebung des Mietverhältnisses aus anderen Gründen erfolgt, so ist das Gericht zur Vermittelung von Härten gleichfalls eine entsprechende Anordnung treffen.

Diese Bestimmungen sollen sowohl für Wohn- als auch für gewerbliche Räume Gültigkeit haben. Für Neubauten sowie für Räume gemeinsamer Bauvereinigungen und für öffentliche Gebäude gelten sie nicht.

In einem zweiten Abschnitt bringt der Gesetzesentwurf eingehende Vorschriften über die Einrichtung der Mieteinigungsämter und das Verfahren vor diesen. Die Richtigkeits, die sich bei der augenblicklich geltenden Regelung ergeben und zu lebhaften Beschwerden aus Mieter- und Vermieterkreisen geführt haben, werden zu beseitigen versucht. Vor allem soll in Zukunft gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamtes in gewissen Fällen die Anrufung einer Beschwerdeinstanz zulässig sein. Dabei ist nicht an die Schaffung neuer Behörden gedacht; vielmehr kann die oberste Landesbehörde eine Verwaltungsbehörde, das Landgericht oder ein höheres Gericht mit den Aufgaben der Beschwerdeinstanz betrauen. Das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt selbst soll nach Möglichkeit vereinfacht werden, um die Gemeinden durch die Einrichtung des Mieteinigungsamtes zum Teil erwachsene finanzielle Belastung zu vermindern, wird die Erhebung von Gebühren vorgezogen. Die Unabhängigkeit des Vorsitzenden und der Beisitzer wird durch besondere Vorschriften gesichert. Für die Beisitzer gelten gewisse für die Schöffen gegebene Vorschriften; insbesondere sind sie in einer bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Der Entwurf sieht vor, daß das Gesetz am 1. Juli 1922 — gleichzeitig mit dem Reichsmietengesetz — in Kraft tritt.

Zur Kartoffelversorgung im kommenden Wirtschaftsjahre.

Im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat gestern eine Besprechung mit Vertretern der Landwirtschaft, des Handels und der Verbraucherverbände stattgefunden, um die Schwierigkeiten und Möglichkeiten der Kartoffelversorgung des Jahres zu verhandeln. Es wurde einstimmig die Notwendigkeit anerkannt, jetzt schon die erforderlichen Vorkehrungen zur ausreichenden Eindeckung der versorgungsberechtigten Bevölkerung mit Kartoffeln im kommenden Wirtschaftsjahre zu treffen. In möglichst großem Umfang sollen zwischen Handel und Konsumgenossenschaften einerseits und landwirtschaftlichen Erzeugern andererseits Lieferungsverträge nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Vermeidung behördlicher Eingriffe abgeschlossen werden. Um die Deckung des Bedarfs auch derjenigen Bevölkerungsteile zu erleichtern, die keiner Verbrauchergenossenschaft angehören, sollen die dem Deutschen Städteverband angehörenden Städte veranlaßt werden, Organisationen zum Abschluß von Lieferungsverträgen zu schaffen. Zur Bekämpfung des wilden Kartoffelkaufes

erklärten sich die Spitzenverbände übereinstimmend für die Verschärfung der geltenden Konzeptionsvorschriften.

Annahme der neuen Besoldungsordnung im Hauptauschuß des Reichstags.

Der Hauptauschuß des Reichstags vertrat gestern das Haushaltsgesetz und die darin enthaltenen neuen Gehaltsbestimmungen. Angenommen wurde die Regierungsvorlage. Danach beträgt der Lohnzuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten a) vom 1. bis 30. April zum Grundgehalt, den Mieten und den Urlaubszulagen, soweit diese Bezüge insgesamt 10000 R. nicht übersteigen, 60 Proz., im übrigen 30 Proz.; b) vom 1. Mai ab zum Grundgehalt, den Mieten und Urlaubszulagen, soweit diese insgesamt 10000 R. nicht übersteigen, 120 Proz., im übrigen 65 Proz., außerdem zu den Runderzahlungszulagen 65 Proz. Ministerialdirektor v. Schlieben erklärte, nach Annahme der Regierungsvorlage, daß nunmehr die Kassen sofort angewiesen werden, den Beamten die Erhöhungen auszusprechen.

Der deutsch-russische Vertrag.

Von Dr. Friedrich Purlik.
Der Abschluß des Vertrages von Rapallo zwischen Deutschland und Rußland ist zweifellos einigen Verbandsmächten unangenehm. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß Deutschland bei diesem Vertragsabschluß nur sein gutes Recht wahrgenommen hat, und daß seine verantwortlichen Staatsmänner ihrer Pflicht nicht genügt hätten, wenn sie ihrer Überzeugung zuwider von diesem guten Recht keinen Gebrauch gemacht hätten. Es ist deshalb erforderlich, den Erwägungen mit Umsicht und Entschiedenheit entgegenzutreten, die noch immer gegen diesen Vertragsabschluß vorgebracht werden.

Es wird behauptet, Deutschland habe die Anerkennung der Sowjetregierung den anderen europäischen Mächten durch den Vertrag von Rapallo vorweggenommen. Das ist aber tatsächlich bereits am 3. März 1918 durch den Frieden von Brest-Litovsk geschehen. In der Einleitung zu diesem Vertrage ist ausdrücklich gesagt, daß Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits übereingekommen seien, den Kriegszustand zu beenden, und demgemäß Bevollmächtigte ernannt haben, deren Befugnisse in guter und gehöriger Form befunden worden sind. Wenn durch Artikel 116 des Vertrages von Versailles Deutschland auch die Aufhebung der Verträge von Brest-Litovsk hat anerkennen müssen, so betrifft das lediglich den rechtlich-tatsächlichen Inhalt der Verträge, es verzagt aber nicht die Tatsache der Anerkennung der Sowjetregierung und ebensowenig den damals geschlossenen Friedenszustand aufzuheben. Zwischen Deutschland und Rußland sind seitdem wieder diplomatische Beziehungen wieder abgebrochen worden; es hand aber beiden Regierungen jederzeit frei, sie wieder herzustellen.

Völlig unberechtigt ist der Vorwurf, daß der deutsch-russische Vertrag gegen die internationale Moral verstoße. Die Verbandsmächte wollten durch das der Kommission vorgelegte Londoner Memorandum Rußland einseitig von seinen Verpflichtungen gegenüber Deutschland losprechen, während die Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Rußland bestehen bleiben sollten. Wenn jemand unter Mißbrauch seiner Macht Rechtsansprüche eines Dritten für nichtig erklärt, so kann er unmöglich den freien Verzicht auf eigenes Recht als unmoralisch bezeichnen!

Ebenso richtig ist die Behauptung, der Vertrag gegen diese internationale Moral liege darin, daß Deutschland auf seine Ansprüche aus den Weltkriegsschulden und insbesondere aus den russischen Sozialleistungen verzichtet habe. Ein Verzicht im juristischen Sinne liegt nämlich überhaupt nicht vor, sondern lediglich eine Aufrechnung. Nur Rußland hat auf seine in dem deutsch-russischen Vertrag behandelten Ansprüche endgültig verzichtet. Deutschland hat dies nur rückblicklich in Art. 1 des Vertrages behandelten Ansprüche getan, dagegen auf die in Art. 2 behandelten Ansprüche nur bedingt verzichtet. Diese leben ohne weiteres wieder auf, wenn Rußland gleichartige Ansprüche in Verträgen mit anderen Staaten anerkennt. Deutschland will also lediglich nicht schlechter gestellt sein als andere Staaten, und der deutsche Verzicht greift den Ansprüchen anderer Staaten nach keiner Richtung hin vor.

Auch die Behauptung ist nicht stichhaltig, daß die deutsche Delegation durch den Abschluß des deutsch-russischen Sondervertrages den Grundlag gemeinsamer Zusammenarbeiten und gemeinsamer Beratung verlegt habe. Eine Verletzung der Konferenzgrundsätze ist gerade umgekehrt nur durch die alliierten Staaten erfolgt. Für die Beratung der russischen Frage war von der ersten Kommission der Konferenz ein Unterausschuß eingesetzt worden, dem neben Vertretern der alliierten Staaten und Vertretern der neutralen Staaten auch solche von Deutschland und Rußland angehörten. Schon durch diese Zusammenlegung war ausdrücklich anerkannt worden, daß die Regelung der russischen Frage nicht ohne Zustimmung Deutschlands und der anderen Staaten, die an russischen Fragen ein Interesse hätten, geschehen dürfte. Dieser Unterausschuß hat aber überhaupt nicht verhandelt. Vielmehr sind nach einer von Tischlerer erbetenen Erläuterung die alliierten Mächte zu Sonderberatungen mit Rußland zusammen-